Diese Richtlinie stellt eine Zusammenfassung der herstellerunabhängigen Liefer- und Einbaubedingungen für den Korrosionsschutz von Fahrbahnübergängen dar. Die Einhaltung der Regelungen ist Voraussetzung einer sachgerechten Verwendung und Grundlage vertraglicher Verpflichtungen seitens des Herstellers.

1. Werkseitige Beschichtung

Die zulässigen Korrosionsschutzsysteme für Übergangskonstruktionen sind in den ZTV-KOR-Stahlbauten geregelt. Anhang A, Tabelle A.2 enthält Beispiele geeigneter Systeme. Der gewählte Beschichtungsaufbau ist den jeweiligen Plänen bzw. den nach TL/TP-ING regelgeprüften Unterlagen zu entnehmen.

2. Anlieferung

Bei Ankunft ist der Fahrbahnübergang vom Besteller auf Transportschäden zu überprüfen. Eventuelle Schäden sind dem Hersteller unter Vorlage einer Kopie des Lieferscheins mit eingetragener Beschreibung derselben unverzüglich mitzuteilen und spätestens vor dem Einbau zu beheben. Die Konstruktionen sind an der Einbaustelle fachgerecht zu lagern, d. h. sie sind auf geeigneter Unterlage (z. B. Kanthölzer) abzusetzen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind durch Abdeckungen mittels gut belüfteter Planen zu vermeiden.

3. Stahlbaumäßige Montage

Grundsätzlich sind die Hinweise aus den regelgeprüften Unterlagen bzw. aus der VHFL-Einbaurichtlinie Nr. 5 zu befolgen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass der nachgebesserte Korrosionsschutz nach Beschädigungen oder nach Schweißarbeiten in Augenschein genommen wird. Nach erfolgtem Abschluss der Montage ist der ordnungsgemäße Zustand durch ein Protokoll zu bescheinigen.

4. Schalungs- und Betonierarbeiten

Die Stahl- und Dichtprofile sowie andere planmäßig freiliegenden Konstruktionsteile sind vor dem Betonieren zu schützen bzw. direkt nach dem Betoniervorgang mit Wasser zu säubern, damit keine erhärtenden Betonreste an der Konstruktion zurückbleiben. Nachträgliches mechanisches Beseitigen von abgebundenen Betonresten oder gewaltsames Lösen von Schalmaterial kann zu kaum wahrnehmbaren Oberflächenschäden führen, die jedoch durch Einwirkung von Feuchtigkeit, Tausalz u. dgl. Ausgangspunkt von Korrosionsschäden sind. Idealerweise ist während des Betoniervorgangs für die spätere Herstellung der Vergussfuge eine Profilleiste als Schalung im Anschluss an die Randprofile vorzusehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass beim Betonieren der Kappen (z. B. beim Abziehen des Betons) keine mechanischen Beschädigungen am Korrosionsschutz der Übergangskonstruktion entstehen.

5. Abdichtungs- und Belagsarbeiten

Während des Aufbringens des Fahrbahnbelags sind die Stahl- und Dichtprofile vor Verunreinigungen und übermäßiger Hitze zu schützen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass der Korrosionsschutz stark gefährdet ist, wenn scharfkantige Bestandteile des Fahrbahnbelags auf die Übergangskonstruktion gelangen.

6. Herstellung der Vergussfugen

Die Herstellung der Vergussfugen ist so einzuplanen, dass keine Beschädigungen am Randprofil der Übergangskonstruktionen, z. B. durch nachträgliches Schneiden des Kappenbetons, entstehen.

7. Baustellenbetrieb

Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass Beschädigungen des Korrosionsschutzes durch scharfkantige Gegenstände, durch Strahl-, Schweiß- und Flexarbeiten u.dgl. vermieden werden. Ist die Führung des Baustellenverkehrs über die Fahrbahnübergänge unvermeidbar, so sind diese durch geeignete Überfahrtsbrücken zu schützen.

8. Verkehrsbeanspruchung

Übergangskonstruktionen sind hauptsächlich im Fahrbahnbereich mechanisch hochbeanspruchte Bauteile, wodurch es sich nicht vermeiden lässt, dass durch Abrieb, Splitt, Streusalz etc. auf der Oberfläche der Korrosionsschutz beschädigt wird (vgl. Bahnschienen). Derartige Erscheinungen stellen deshalb keinen Mangel dar.

9. Rechtliche Hinweise

Der Zeitpunkt und Ort des Gefahrenübergangs bestimmt sich nach den zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Liegen dem Vertragsverhältnis die Geschäftsbedingungen der Mitgliedsfirmen des Konditionenkartells „Fahrbahnübergänge und Lager für Brückenbauwerke (FLB)“ zu Grunde, geht die Gefahr mit Übergabe auf den Besteller über, dies ist auch bei zusätzlicher Beauftragung des Transports an die Baustelle spätestens der Zeitpunkt des Verladens im Werk. Führt der Lieferant zusätzlich die Montage des Liefergegenstands durch, ist er berechtigt, nach Abschluss der Montage eine Abnahmeerklärung (siehe Punkt 3) vom Besteller zu verlangen. Mit dem so festgestellten Gefahrenübergang geht die Gefahr für jede Verschlechterung oder den Verlust des Liefergegenstands auf den Besteller über. Der Besteller hat für den erforderlichen Schutz des Liefergegenstands ab Übergabe Sorge zu tragen.

Nach Übergabe des Liefergegenstands oder nach eventuell erfolgter Montage dessen bzw. nach Abnahme liegt die Beweislast für das Vorhandensein von Mängeln beim Besteller.

Für eventuell gleichwohl erfolgende Rügen wegen eines fehlerhaften Korrosionsschutzes gelten folgende Hinweise:

Beschädigungen des Korrosionsschutzes alleine stellen grundsätzlich keinen Anlass für eine Mängelrüge dar. Sollten Mängelrügen hinsichtlich des Korrosionsschutzes erforderlich sein, so müssen detaillierte Angaben zur Art des beanstandeten Mangels (z. B. Fehlstellen in der Beschichtung, mangelnde Schichtdicke etc.) vom Besteller benannt werden. Sofern etwaige Mängel durch einen Gutachter aufgenommen werden müssen, empfiehlt sich, diesen gemeinsam mit dem Lieferanten auszuwählen. Einen Kostenvorschuss für den Gutachter hat der Lieferant aber auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen nicht zu leisten.

10. Empfehlung an den Besteller

Erfahrungsgemäß lassen sich weder im Baustellenbetrieb noch unter Verkehrsbeanspruchung Beschädigungen am Korrosionsschutz vermeiden. Um Streitfälle vor Gewährleistungsabnahme zu verhindern, empfehlen wir, den Lieferanten um kostenlose Bereitstellung des Beschichtungsmaterials zu bitten und die Beseitigung der Schäden selbst durchzuführen.
Die Kosten einer so vorgenommen Aufwandsteilung betragen nur einen Bruchteil einer streitigen Auseinandersetzung (Gutachter, Beweisverfahren, Rechtstreit etc.).